

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Bestattungsgesetz (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 24.04.2019
- Drs. 18/3569

an die Staatskanzlei übersandt am 29.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 13.05.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit der Drucksache 18/3141 antwortete die Landesregierung auf eine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion, die sich mit dem niedersächsischen Bestattungsgesetz und dessen Neuregulungen auseinandersetzte. Aufgrund der Antwort der Landesregierung haben sich weitere Nachfragen ergeben.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung eines Menschen sind aufgrund der Anzeige eines nicht natürlichen Todes im Jahr 2015, 2016, 2017, 2018 und im ersten Quartal 2019 in Niedersachsen eingeleitet worden?

In der Antwort auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung vom 20.02.2019 (Drucksache 18/3141) ist die Anzahl der Verfahren angegeben worden, die vom 01.01.2018 bis zum 25.02.2019 als sogenannte „Leichensachen“ erfasst wurden. Hierbei handelt es sich um diejenigen Fälle, in denen die Todesursache des Verstorbenen unbekannt ist und die Polizei Ermittlungen zur Todesursache führt. Diese Verfahren werden als sogenannte „UJs-Verfahren“ erfasst, da weder bekannt ist, ob tatsächlich eine Straftat begangen wurde, noch wer gegebenenfalls als Täter in Betracht kommt. Bei der Benennung der Anzahl der Leichensachen wurde darauf hingewiesen, dass daneben auch Todesermittlungen in Verfahren geführt worden sein könnten, in denen von vornherein ein Anfangsverdacht gegen einen konkreten Beschuldigten bestand. Diese Verfahren werden als sogenannte „Js-Verfahren“ geführt. Eine Zahl der Js-Verfahren für den konkreten Zeitraum wurde nicht benannt.

Aufgrund der nunmehrigen Anfrage hat der Zentrale IT-Betrieb Niedersachsen für die Jahre 2015 bis 2019 (1. Quartal) folgende Zahlen mitgeteilt:

2015		2016		2017		2018		1. Quartal 2019	
Anzahl	UJs => Js	Anzahl	UJs => Js	Anzahl	UJs => Js	Anzahl	UJS => Js	Anzahl	UJs => Js
9 829	141	10 581	141	10 375	151	11 388	161	3 454	36

Die Spalte „Anzahl“ beinhaltet jeweils alle Verfahren gegen bekannte und unbekannte Täter sowie alle Leichensachen, in denen der Verdacht eines Tötungsdelikts (Mord, Totschlag, Raub mit Todesfolge etc.) bestand oder besteht.

Darüber hinaus werden in der Spalte „UJs => Js“ diejenigen Verfahren gesondert aufgeführt, die zunächst gegen unbekannte Täter oder als Leichensachen geführt wurden und in denen sich sodann Tatverdächtige ergeben haben, sodass die Verfahren entsprechend in Ermittlungsverfahren gegen konkrete Beschuldigte (sogenannte Js-Verfahren) umgetragen wurden.

In der Spalte „Anzahl“ sind sowohl diese UJs-Verfahren als auch die daraus entstandenen Js-Verfahren enthalten. Die umgetragenen UJs-Verfahren sind insofern nicht herausgerechnet worden.

Eine Differenzierung zwischen Verfahren, denen eine Anzeige zugrunde liegt, und Verfahren, welche von Amts wegen eingeleitet werden, erfolgt statistisch nicht und könnte nur aufgrund einer händischen Auswertung des Aktenbestandes bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften durchgeführt werden. Die zeit- und personalintensive Maßnahme einer händischen Auswertung hätte zur Folge, dass die vorrangige Kernaufgabe der Strafverfolgungsbehörden, nämlich die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, litte. Eine solche Auswertung übersteigt daher die zur Beantwortung einer sogenannten Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

2. Wie viele dieser Fälle betrafen Tötungen im Krankenhaus?

Siehe Antwort zu Frage 3.

3. Wie viele dieser Fälle beruhen auf dem Verdacht einer Fehlmedikation und/oder Fehlbehandlung?

Weder Fälle, welche Tötungen im Krankenhaus betreffen, noch Fälle, welchen der Verdacht einer Fehlmedikation und/oder einer Fehlbehandlung zugrunde liegt, werden gezielt statistisch erfasst. Sie unterfallen allgemein dem Schlüssel des ihnen zugrundeliegenden Delikts (Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge etc.). Auch zur Beantwortung dieser Frage müsste daher anhand des in Betracht kommenden Tatzeitraums bei allen niedersächsischen Staatsanwaltschaften eine händische Auswertung des jeweiligen Aktenbestandes vorgenommen werden, die nicht geleistet werden kann.

(Verteilt am 14.05.2019)